

**„Decreto o determina a contrarre“
Dekret der Schulführungskraft zwecks Ankauf von Lehrmittel**

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 06.10.2021, Nr. 5, Ankauf von Lehrmitteln,

Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass

- die Grundschule Vahrn das Angebot Nr. 573 vom 23.09.2021 für den Ankauf von Lehrmaterial und die Grundschule Vahrn abgegeben. Die Produkte sollen eine qualitative Erweiterung des Bildungsangebotes ermöglichen und dienen im Unterricht um den Unterrichtsstoff zu veranschaulichen bzw. zu vertiefen.
- der Gesamtpreis für diese Produkte € 548,33 (Betrag ohne MwSt.) beträgt, keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen,
- die Firma Weger GmbH die benötigten Produkte in gewünschter Qualität und zu einem günstigen Preis anbietet (siehe Rabatt von 15%) und im Sinne der Wirtschaftlichkeit es sinnvoll erscheint, den Vertragspartner auch bei diesen Ankauf zu wählen
- die Firma Weger GmbH seit vielen Jahren sehr verlässlicher Vertragspartner des Grundschulsprengels Vahrn ist und stets die Aufträge zu vollster Zufriedenheit abgewickelt hat und auch nach dem Kauf für einen evtl. Umtausch der Produkte verfügbar ist,
- im Sinne des Rotationsprinzips andere Lehrmittel- und Materialien bei anderen Unternehmen bestellt wurden bzw. werden (siehe B. 79, 80 und 82),
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Weger GmbH einen Vertrag zur Lieferung von Lehrmaterial lt. angeführten Kostenvoranschlägen über € 548,33 abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger